

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 13.12.2021

Anfrage Nr.: 0126/2021/FZ
Anfrage von: Stadtrat Michelsburg
Anfragedatum: 02.12.2021

Betreff:

Kita/Krippe/Päd-aktiv

Schriftliche Frage:

1. Wie viele Kinderkrippen und Kindertagesstätten sind mittlerweile innerhalb des städtischen Gebührenmodells? Wie viele Kinder betrifft das absolut und relativ.
2. Wie viele Anträge auf Gutscheine für die Betreuung bei privaten Trägern wurden in diesem Jahr gestellt? Wie ist die Veränderung seit der neuen Gutscheinsatzung?
3. Wie viele Anträge für die Berechnung der Kita/Krippen/Hort-Gebühren (auch aufgrund der Geschwister-Ermäßigung wurden in den letzten 12 Monaten gestellt.
4. Wie viele Kinder sind bei Päd-Aktiv angemeldet?
5. Wie viele Personen bearbeiten die Anträge auf Ermäßigung?
6. Wie viel Zeit wird durchschnittlich pro Antrag benötigt?

Antwort:

1. Im Krippenbereich bieten 6 Träger in 28 Einrichtungen insgesamt 533 Plätze unter Anwendung des städtischen Entgeltsystems an. Hierzu kommen noch 448 Kleinkindbetreuungsplätze in Kindertagespflege. Dies entspricht einem Anteil von ca. 40 % aller Betreuungsplätze für Kinder im Krippenalter.

Im Kindergartenbereich bieten 9 Träger in 63 Einrichtungen insgesamt 3240 Plätze unter Anwendung des städtischen Entgeltsystems an. Dies entspricht einem Anteil von ca. 64 % aller Betreuungsplätze für Kindergartenkinder.

2. und 3. Im Kinder- und Jugendamt wurden in der Zeit von September 2020 bis August 2021 insgesamt 1188 Anträge auf einen Gutschein (Betreuungsgutschein Kleinkindbetreuung und/oder Geschwisterermäßigung) für Kinder in Kindertageseinrichtungen gestellt.

Während im Jahr 2019 monatlich durchschnittlich ca. 150 Betreuungsgutscheine für Kleinkinder ausbezahlt wurden, sind es derzeit ca. 250 Betreuungsgutscheine für Kleinkinder monatlich. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass inzwischen einige Träger in ihren Einrichtungen Betreuungsplätze nach dem städtischen Entgeltsystem anbieten; für diese Plätze werden keine Gutscheine ausgestellt. Darüber hinaus ist derzeit

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0126/2021/FZ

00331794.doc

.

coronabedingt die Nachfrage nach Betreuungsplätzen im Kleinkindbereich etwas geringer.

4. Von 4.053 Grundschulkindern an öffentlichen Grundschulen werden 2.486 Kinder modular (im Anschluss an den Unterricht) betreut. Die drei Ganztagsgrundschulen der Stadt besuchen 739 Kinder. An zwei Ganztagsstandorten wird ein bedarfsgerecht buchbares Betreuungsangebot von päd-aktiv e.V. angeboten. Darüber hinaus gibt es noch ein Hortangebot. Es werden somit über 80 Prozent der Grundschul Kinder an öffentlichen Schulen betreut.

5. Rund 9 Prozent der Betreuungskinder der Betreuungsangebote, die päd-aktiv e. V. im Auftrag der Stadt Heidelberg an Grundschulen in Schulträgerschaft der Stadt Heidelberg anbieten, erfüllen die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Teilnahme an den Angeboten.

Die Erfassung der Daten erfolgt im Rahmen des jährlichen Anmeldeverfahrens bei päd-aktiv e. V. und im Bedarfsfall (zum Beispiel bei unterjährigen Änderungen der Einkommensverhältnisse). Eine konkrete Benennung von Stellenanteilen ist deshalb nicht möglich.

Die Personensorgeberechtigten nehmen zunächst eine Selbsteinschätzung vor und teilen die Anzahl der betreuten Geschwisterkinder mit. Anhand dieser Angaben erfolgt die Einstufung. Die Erfassung der Daten für die städtischen Kitas und die Kindertagespflege erfolgt in dem jeweils zuständigen Sachgebiet des Kinder- und Jugendamts, ebenso die Bearbeitung der Anträge auf Betreuungsgutschein und/oder Geschwisterermäßigung. Bei den freien Trägern mit städtischem Entgeltsystem erfolgt die Erfassung der Daten beim jeweiligen Träger. Die Selbsteinschätzungen können im Nachhinein überprüft werden. Bei der Selbsteinschätzung können sich die Eltern vom Kinder- und Jugendamt beraten lassen. Auch die freien Träger können sich bei Fragen zur Selbsteinschätzung und bei der Überprüfung vom Kinder- und Jugendamt beraten lassen. Eine konkrete Benennung von Stellenanteilen ist daher nicht möglich.

6. Die Höhe des Betreuungsentgelts ist nach der jeweils aktuellen Entgelttabelle gestaffelt. Die Vertragspartner/Personensorgeberechtigten nehmen für die Einstufung eine Selbsteinschätzung vor. Die Stadt Heidelberg kann die Selbsteinschätzung über den gesamten Betreuungszeitraum überprüfen.

Wird für das Kind ein gültiger Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG, Kinderzuschlag) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (oder auf Grundlage der genannten Gesetze über den Bezug von Leistungen der Bildung und Teilhabe) vorgelegt, entfällt für den Zeitraum der Gültigkeit des Bescheides die Verpflichtung, ein Betreuungsentgelt zu entrichten.

Die hierfür aufzubringende Bearbeitungszeit beschränkt sich im Regelfall auf die Erfassung in das Abrechnungssystem im Rahmen des jährlichen Anmeldeverfahrens oder im Bedarfsfall (siehe auch Frage 5).

Eine durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Antrag kann nicht benannt werden (s. auch Antwort Frage 5)

